

Drucksache Nr.: 0555/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	07.12.2004	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	16.12.2004	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	21.12.2004	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**Schleswig-Holstein-Tarif und Erweiterung
des Verkehrsverbundes Region Kiel**

Antrag:

1. Die Ratsversammlung nimmt die Ausführungen zu dem Vertragswerk Schleswig-Holstein-Tarif (SH-Tarif) und der Erweiterung des Verkehrsverbundes Region Kiel (VRK) – Beitritt der Stadt Neumünster – zur Kenntnis.
2. Die Ratsversammlung stimmt der Einführung der 3. Stufe des SH-Tarifs und dem Beitritt der Stadt Neumünster zum VRK zum 1. April 2005 zu.
3. Die Ratsversammlung beauftragt den Oberbürgermeister, die für die Einführung und Anwendung der 3. Stufe des SH-Tarifs im erweiterten VRK erforderlichen Verträge zu schließen.
4. Die Ratsversammlung bittet den Verkehrsbetrieb SWN Bäder und Verkehr GmbH, die für die Einführung und Anwendung der 3. Stufe des SH-Tarifs im erweiterten VRK

erforderlichen Verträge zu schließen.

5. Die Ratsversammlung nimmt die mit der Einführung des SH-Tarifs verbundenen tariflichen Veränderungen im Tarifgebiet der SWN Bäder und Verkehr GmbH sowie die finanziellen Auswirkungen für die Stadt Neumünster zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben: 2005 rd. 80.000,00 €
(zweckgebundene Mittel zur Förderung des ÖPNV nach § 25 FAG sowie § 6 Abs. 4 ÖPNVG stehen zur Verfügung)

Begründung:

A. Ausgangslage / Zielsetzung

Das von der Landesregierung Schleswig-Holstein, den kommunalen Gebietskörperschaften und den Verkehrsunternehmen erklärte Ziel, einen landesweiten Fahrtarif im ÖPNV und SPNV zu gestalten, soll in der nächsten Umsetzungsstufe zum 01.04.2005 erfolgen.

Mit der Einführung des SH-Tarifs soll für den ÖPNV-Kunden ein attraktives Angebot geschaffen werden und das verkehrspolitische Ziel „Ein Tarif, ein Fahrschein, ein Fahrplan im gesamten Land Schleswig-Holstein“ schrittweise umgesetzt werden. Die Umsetzung der 1. Stufe begann mit der Anwendung des SH-Tarifs auf der Schiene ab Dezember 2002.

Die Ratsversammlung hat in der Sitzung vom 26.08.2003 einen Grundsatzbeschluss zum Verkehrsverbund Region Kiel (VRK) gefasst. Der Beschluss beinhaltet u. a. Folgendes:

„1. Der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster wird beauftragt, für die Umsetzung nachstehender Vorhaben die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen:

- a) Beitritt der Stadt Neumünster zum Verkehrsverbund Region Kiel (VRK) im Zuge der Ausweitung des VRK auf die K.E.R.N.-Region.
- b) Zeitgleiche Einführung des Landesweiten Schleswig-Holstein-Tarifs im erweiterten VRK.“

Die Vorbereitungen hierfür sind im Wesentlichen abgeschlossen, so dass die Einführung der 3. Stufe des SH-Tarifs im erweiterten VRK zum 1. April 2005 erfolgen kann. Weiter soll zum 1. April 2005 die Anerkennung des SH-Tarifs bei Kreisgrenzen überschreitenden Verkehren (2. Stufe SH-Tarif) realisiert werden. Die Vorbereitungen für die Anerkennung und Anwendung des SH-Tarifs (3. Stufe) in weiteren Tarifgemeinschaften bis hin zur landesweiten Flächendeckung sind eingeleitet.

Die technischen Vertriebseinrichtungen bei den Verkehrsunternehmen sollen bis zum Einführungsdatum nach heutigen Kenntnissen getestet und funktionstüchtig sein.

B. Vertragswerk

1. SH-Tarif

Bedingung für die Einführung des SH-Tarifs sind vertragliche Regelungen über die Anwendung des SH-Tarifs, die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten sowie die Finanzierung der SH-Tarif-bedingten Kosten.

Das Vertragswerk SH-Tarif besteht aus 3 Verträgen:

- 1. Vertrag zwischen Unternehmen und Aufgabenträgern (Tarifanwendungs- und Kooperationsvertrag - TaKoV)
- 2. Unternehmensvertrag
- 3. Aufgabenträgervertrag

Zu 1:

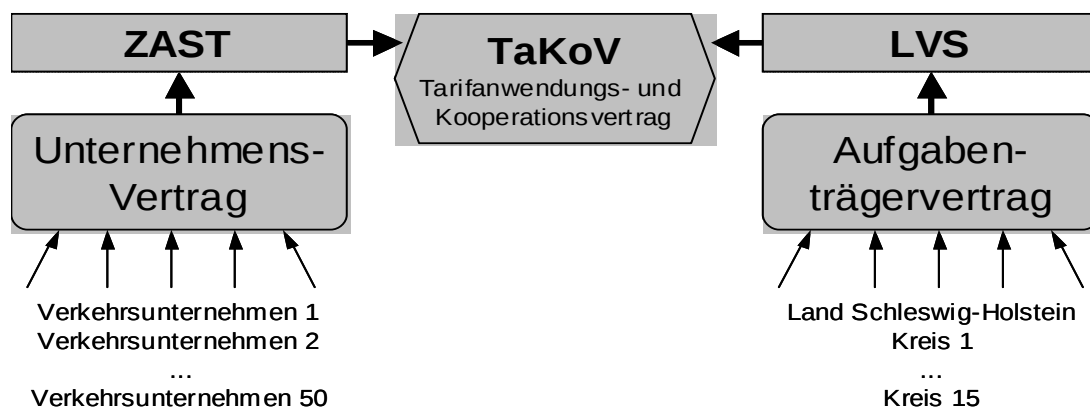
Der Vertrag zwischen Unternehmen und Aufgabenträgern wird zwischen der ZAST (Zentralen Abrechnungsstelle SH-Tarif) als Unternehmensorganisation und der LVS als Aufgabenträgerorganisation abgeschlossen. Der Vertrag regelt die Eckwerte von Tarifierung und –entwicklung, Vertrieb, Einnahmenaufteilung sowie Finanzierung der SH-Tarif-bedingten Kosten. Im Rahmen der Eckwerte setzen die Verkehrsunternehmen den SH-Tarif um. Es existiert ein von Unternehmensvertretern und Aufgabenträgervertretern paritätisch besetzter Ausschuss, der Grundsatzentscheidungen bzw. Entscheidungen über mögliche Änderungen der vereinbarten Eckwerte trifft. Der Vertrag beinhaltet für alle Seiten eine Kündigungsmöglichkeit.

Zu 2:

Der Unternehmensvertrag besteht aus einem Kooperationsvertrag betreffend die ZAST GmbH, der die Ziele und die Tätigkeit der ZAST regelt. Eine Anlage dieses Kooperationsvertrages ist der Gesellschaftsvertrag, in dem neben dem Gesellschaftszweck die Organe (Geschäftsführung, Beirat und Gesellschafterversammlung), die Aufteilung der Gesellschaftsanteile unter den Verkehrsunternehmen und die Entscheidungsverfahren geregelt sind. Bus- und Bahnunternehmen sind jeweils paritätisch in den Entscheidungsgremien vertreten. Der Vertrag beinhaltet für alle Seiten eine Kündigungsmöglichkeit.

Zu 3:

Der Aufgabenträgervertrag regelt das Verhältnis der Aufgabenträger untereinander bzw. zur LVS insbesondere bezüglich der Finanzierung der SH-Tarif-bedingten Kosten und der sonstigen Rechte und Pflichten. Als Entscheidungsgremium dient der Aufgabenträgerausschuss, in dem das Land auf der einen Seite und die Kreise und kreisfreien Städte auf der anderen Seite jeweils paritätisch vertreten sind. Der Vertrag beinhaltet für alle Seiten eine Kündigungsmöglichkeit.



Die Stadt Neumünster ist unmittelbarer Partner im Aufgabenträgervertrag, der im Entwurf als **Anlage 5** zur Information beigefügt ist.

Der Verkehrsbetrieb SWN Bäder und Verkehr GmbH ist unmittelbarer Vertragspartner im Unternehmensvertrag.

2. Erweiterung des VRK

Der VRK wurde 1998 gegründet und startete zum Fahrplanwechsel am 24. Mai 1998 unter dem Motto „Ein Tarif, ein Fahrschein, ein Fahrplan für die Region Kiel“.

Der VRK umfasste die Gebiete der Landeshauptstadt Kiel, des Kreises Plön sowie Teilgebiete des Kreises Rendsburg / Eckernförde. So gehörte Bordesholm zwischen Kiel und Neumünster bereits zum VRK.

Partner im VRK waren zunächst die Verkehrsunternehmen Autokraft GmbH, Kieler Verkehrsgesellschaft mbH, Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH, Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH und Regionalbahn Schleswig-Holstein GmbH sowie die drei vorgenannten Gebietskörperschaften. Am 05.11.2000 wurde die Nord-Ostsee-Bahn GmbH, die seit dem Datum im VRK-Gebiet Verkehrsleistungen erbringt, in die vertraglichen Regelungen einbezogen.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Ratsversammlung vom 17.10.2000 betreffend „Erweiterung / Beitritt der Stadt Neumünster zum Verkehrsverbund Region Kiel (VRK)“ haben Vertreter der Stadt Neumünster und der SWN Bäder und Verkehr GmbH einen ständigen Gaststatus in den Arbeitsgruppen des VRK erhalten und bei der Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen mitgewirkt. Im Verfahren hat es sich dann als zweckdienlich erwiesen, mit der Erweiterung des VRK zeitgleich den vom Land Schleswig-Holstein initiierten SH-Tarif im erweiterten VRK einzuführen. Im Ergebnis ist jetzt vorgesehen, die 3. Stufe des SH-Tarifs als Pilotprojekt im erweiterten VRK zum 1. April 2005 einzuführen.

Die erarbeitete Neufassung des VRK-Vertrages, der die Zusammenarbeit aller Beteiligten im erweiterten VRK regelt, nimmt insofern in den wesentlichen Neuerungen Bezug auf das Vertragswerk SH-Tarif. Von den tarifbedingten Finanzierungsregelungen im derzeitigen VRK (Alt-VRK), die in die Neufassung des Vertrages aufzunehmen waren, sind die Stadt Neumünster und der Verkehrsbetrieb SWN Bäder und Verkehr GmbH nicht berührt.

Der Entwurf der „Neufassung des VRK-Vertrages“ ist zur Information als **Anlage 6** beigelegt.

Im erweiterten VRK wird über das Kernsortiment des SH-Tarifs hinaus noch eine weitergehende Harmonisierung der regionalen Angebote angestrebt. Zur Abstimmung und Klärung der damit verbundenen finanziellen Fragen ist deshalb auch künftig eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten im erweiterten VRK von besonderer Bedeutung.

Der Beitritt der Stadt Neumünster zum VRK ist gemäß Ratsbeschluss vom 26.08.2003 auf zwei Jahre befristet. In der Neufassung des VRK-Vertrages wurde der Stadt Neumünster und der SWN Bäder und Verkehr GmbH ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

C. Fahrpreistabelle SH-Tarif und Tarif- und Beförderungsbedingungen

Mit der **Anlage 1** wird die Preistabelle des SH-Tarifes (voraussichtlich gültig ab dem 01.04.2005) zur Kenntnis gegeben.

Gegenüber dem Entwurf der Preistafel vom April 2003 haben sich im Abstimmungsprozess zahlreiche Änderungen ergeben. Für Neumünster bedeutend ist die Einführung von zusätzlichen Sonderpreisstufen für die Stadtverkehre Rendsburg, Neumünster und Eckernförde.

Für die Stadtverkehre Rendsburg und Neumünster war ursprünglich die Anwendung der Preisstufe 1 vorgesehen. Im Stadtgebiet Kiel wird die Preisstufe 2 angewendet.

Eine Anpassung der Preise der Preisstufe 1 an die im August 2004 erfolgten Tarifierhöhungen der einzelnen Verkehrsunternehmen hätte in verschiedenen Bereichen zu Preishärten geführt und war deshalb nicht konsensfähig. Eine Absenkung der Stadtverkehrstarife Rendsburg und Neumünster auf die jetzige Preisstufe 1 hätte zu wesentlich höheren Harmonisierungsverlusten geführt, die von dem jeweiligen Aufgabenträger auszugleichen wären.

Zur Vermeidung höherer Defizite wurde für die Stadtverkehre Rendsburg und Neumünster die Einführung einer Sonderpreisstufe vorgeschlagen, die zwischen den Preisstufen 1 und 2 liegen sollte. Zunächst noch vorhandene Differenzen zwischen den Tarifen SV RD und SV NMS bei der Einzelkarte für Kinder und der Einzelkarte für Erwachsene wurden im Abstimmungsverfahren harmonisiert.

In der **Anlage 2 a** sind die Veränderungen dargestellt, die sich durch die Anwendung des SH-Tarifes (ab 01.04.2005) im Vergleich zum derzeitigen SWN-Tarif (Stand: 01. August 2004) ergeben. Für Fahrten im Stadtgebiet gilt die Sonderpreisstufe NMS und für Fahrten mit den Stadtbuslinien in die Nachbargemeinden die Preisstufe 2 des SH-Tarifes.

Der direkte Preisvergleich in der Anlage 2 a zeigt größere Differenzen bei der Einzelkarte Kind und der Tageskarte in der Preisstufe 2 sowie der Fahrradkarte. Diese begründen sich mit

- Anwendung eines einheitlichen Tarifsystems in den Regionen
- Abgleich der Preise zwischen Bus und Bahn
- Abgleich der Tarifbestimmungen (auch zwischen Bus und Bahn) und
- Fahrradmitnahmebestimmungen.

In der **Anlage 2 b** sind die regionalen Angebote des SWN-Tarifes dargestellt, die nicht zum Kernsortiment des SH-Tarifes gehören. Fahrpreisänderungen ergeben sich bei den Mehrfahrkarten (gesamtes Tarifgebiet) durch die Anwendung der Preisstufe 2 des SH-Tarifes.

In der **Anlage 3** sind die durch den SH-Tarif bedingten wesentlichen Änderungen des Sortiments und der Tarifbestimmungen des SWN-Tarifes dargestellt.

D. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Neumünster

1 a) SH-Tarif-bedingte Auswirkungen

In der **Anlage 4** sind die vom Projekt begleitenden Gutachter prognostizierten tarifbedingten Auswirkungen dargestellt. Die ursprünglich prognostizierten Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste (Spalte 2002) in Höhe von 76.000,00 € werden durch die Anwendung der Sonderpreisstufe NMS auf 28.000,00 € (Spalte Einführungsjahr) gesenkt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist dieser Betrag im Einführungsjahr von der Stadt Neumünster als Aufgabenträger auszugleichen.

1 b) Tarifanpassungen in den Folgejahren

Es ist vorgesehen, dass in den ersten (5) Folgejahren Tarifanpassungen vorgenommen werden, die bis zu einem Prozentpunkt höher sind als die "normal" zu realisierenden Preissteigerungsraten.

Diese mit der zusätzlichen Tarifierhebung generierten Mehreinnahmen werden zu 75 % zur Gegenfinanzierung von SH-Tarif-bedingten Mindereinnahmen genutzt, so lange einzelne Kreise / kreisfreie Städte Mindereinnahmen auszugleichen haben (Abschmelzregel).

Unberührt bleiben regionale Angebote, so lange sie mit dem SH-Tarif vereinbar sind und diesen nicht unterlaufen (konkurrenzieren).

2. Weitere laufende Kosten

a) Regiekosten ZAST (Zentrale Abrechnungsstelle SH-Tarif)

Die zusätzlichen Kosten der ZAST werden auf 170.000,00 € jährlich geschätzt. Von diesen 170.000,00 € übernimmt das Land 75 %, die Kreise und kreisfreien Städte 25 % (= 42.500,00 €, davon jeweils 1.635,00 € für die Hamburg-Randkreise sowie 3.270,00 € für die übrigen Kreise und kreisfreien Städte).

Im Tarifierungs- und Kooperationsvertrag (TaKoV) ist vereinbart, dass die von den Aufgabenträgern zu tragenden Regiekosten der ZAST von den Unternehmen übernommen werden, sobald Mehreinnahmen anfallen.

b) Scout (Landesweite Fahrplanauskunft)

Die Kosten für die Einführung und Fortführung von Scout (Landesweite Fahrplanauskunft) wird jeweils zu 50 % vom Land und den Kreisen und kreisfreien Städten getragen. Für Neumünster fallen folgende Kosten an:

7.617,00 €	im Einführungsjahr
3.332,00 €	in den Folgejahren

c) VRK-Geschäftsstelle

Mit dem Beitritt zum VRK muss sich die Stadt Neumünster auch anteilig an den Kosten der VRK-Geschäftsstelle beteiligen, die zu je 50 % von den beteiligten Gebietskörperschaften und Verkehrsunternehmen getragen werden. Der Anteil der Stadt Neumünster beträgt nach dem derzeitigen Kostenstand rd. 14.000,00 € jährlich.

3. Einmalige Kosten

a) Vertriebsinfrastruktur (Fahrscheindrucker)

Das Land finanziert den Verkehrsunternehmen die zur Umsetzung des SH-Tarifs notwendige Vertriebsinfrastruktur mit einem Anteil von 80 % der zuwendungsfähigen Kosten. Weiter wurde vereinbart, dass eine ergänzende Finanzierung durch die Aufgabenträger erfolgt in Höhe von weiteren 10 % der zuwendungsfähigen Kosten. Der von der Stadt Neumünster zu tragende Anteil für den Stadtverkehr Neumünster beträgt 22.409,00 €.

b) Information und Kommunikation

Die Finanzierung des landesweiten Marketings als Basisleistung erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein. Ergänzend sollen die regionalen Aufgabenträger sowie die Verkehrsunternehmen regionale und lokale Marketingmaßnahmen finanzieren. Art und Umfang der regionalen und lokalen Marketingmaßnahmen werden in den VRK-Arbeitsgruppen vorbereitet und abgestimmt. Die Kosten können noch nicht benannt werden.

4. Finanzierung

Zur Finanzierung der vorgenannten Kosten können folgende zweckgebundene Mittel verwendet werden:

- FAG-Mittel, Pauschalzuweisung nach § 25 FAG zur Förderung des ÖPNV in Höhe von jährlich 150.000,00 €
- Regionalisierungsmittel, Pauschalzuweisung nach § 6 Abs. 4 ÖPNV-Gesetz SH in Höhe von jährlich rd. 76.000,00 €.

Da die FAG-Mittel insbesondere auch zur Finanzierung von Investitionen zur Förderung des ÖPNV und die Regionalisierungsmittel auch zur Finanzierung von Planungskosten und sonstigen Aufwendungen des Aufgabenträgers zu verwenden sind, wird die Verteilung der anstehenden Kosten auf die beiden Haushaltsstellen in enger Abstimmung zwischen der Stadtverwaltung und SWN Bäder und Verkehr GmbH erfolgen.

Auch wenn die Gesamtkosten noch nicht exakt berechnet werden können, ist absehbar, dass zur Finanzierung der durch die Einführung und Anwendung des SH-Tarifs und den Beitritt der Stadt Neumünster zum erweiterten VRK entstehenden Kosten Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

E. Weiteres Verfahren

Die Abstimmungen in den verschiedenen Arbeitsgruppen auf Landes- und VRK-Ebene sind im Wesentlichen abgeschlossen. Die Entwürfe der o. g. Vertragswerke sind bis auf geringfügige redaktionelle Änderungen fertiggestellt.

Nachfolgend sind einige wichtige Termine aufgeführt:

- | | |
|-----------------|---|
| - Dezember 2004 | Beratung und Beschlussfassung in den Selbstverwaltungsgremien |
| - 15.01.2005 | Unterzeichnung der Vertragswerke |
| - 01.02.2005 | Start der Einführungskampagne |
| - 01.04.2005 | Auftaktveranstaltung |

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Fahrpreistabelle zum SH-Tarif (Stand: 18.11.2004)
- 2a) Fahrpreisänderungen, Vergleich SWN-Tarif / SH-Tarif (24.11.2004)
- 2b) Fahrpreisänderungen, Vergleich SWN-Tarif / SH-Tarif, regionale Angebote in Neumünster (21.10.2004)
3. Änderungen der Tarifbestimmungen, Vergleich SH-Tarif / SWN-Tarif (21.10.2004)
4. Finanzierungstableau für die Stadt Neumünster (21.10.2004)
5. Aufgabenträgervertrag, ohne Anlagen (Stand: 03.11.2004)

6. Neufassung des VRK-Vertrages, ohne Anlagen (Stand: 01.11.2004 / 26.11.2004)